P/M.

Copie.

314.

DRINGEND.

## Verbalnote.

Aus Auftrag des Schweizerischen Bundesrates beehrt sich die Schweizerische Gesandtschaft in Deutschland dem Auswärtigen Amt das förmliche Gesuch zu unterbreiten, die Anwendung des Gesetzes über die Zahlung der Zölle in Gold für den schweizerisch-deutschen Verkehr einzustellen.

Die Anwendung dieses Gesetzes vom 3 21. Juli 1919 (R.G.1919 s 1361), wonach die in die Reichskasse fliessenden Zölle in Gold zu zahlen sind, wird, in Folge des Widerstandes der Besatzungsbehörden an der Deutschen Westgrenze für den Verkehr aus den Weststaaten nach Deutschland tatsächlich verunmöglicht, während die Bestimmungen des genannten Gesetzes im Verkehr an der schweizerisch-deutschen Grenze voll zur Anwendung gelangen und schwer auf dem Verkehr aus der Schweiz nach Deutschland lasten.

Indem die schweizerische Regierung die Deutsche Reichsregierung bittet, diesen unerträglichen Zustand der Benachteiligung schweizerischer Interessen gegenüber denjenigen von Angehörigen der Weststaaten so rasch als möglich zu beseitigen, beruft sie sich auf den Art.l des
geltenden Handelsvertrages, nach welchem es ausser Zweifel
steht, dass jede Begünstigung, welche "einer dritten Macht"
gewährt wird, auch der Schweiz zu gute kommen muss. Die
Schweizerische Regierung verkennt durchaus nicht, dass die

An das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches,



- and tatsächliche bestehende Begünstigung der Weststaaten nicht
- ader ieine freiwillige Leistung der Deutschen Regierung darstellt,
aber dieses Verhältnis ändert nichts ander Tatsache der
und
- Begünstigung an dem formellen und materiellen Rechte der
- Beschweiz, die Beschtigung eines Zustandes zu verlangen, welbiecher ganz zweifellos mit der ihr zugesicherten Meistbegünstigung in Widersprüch steht. Es scheint in der Tat nicht
angängig, dass die Schweiz auch weiterhin den stets steigenden Goldzuschlag entrichte, während Frankreich und England sich dieser Leistung fortgesetzt entziehen können.

Die Schweizerische Regierung hofft bestimmt und ist überhätigizeugt, dass die Deutsche Reichsregierung der vorstehenden Bitte ohne Zögern nachkommen werde und die Gesandtschaft erlaubt sich noch ganz besonders darauf hinzuweisen, dass die Schweiz die Nachteile der differentiellen Behandlung bei stetig wachsendem Agio nun schon zwei Monate geduldig hingenommen hat, weil sie auf baldige Aenderung hoffte und weil sie bei der Deutschen Regierung nicht ohne Not Beschwerde führen wollte.

Wenn sich die Schweizerische Regierung heute darauf beschränkt, die Aufhebung der genannten Verfügung auf Grund des ihr zugesicherten Meistbegünstigungsrechtes zu erbitten, so möchte sie nicht die Ansicht aufkommen lassen, dass sie grum dsätzlich der Ansicht aufkommen lassen, dass sie grum dsätzlich der Zulässigkeit der Beanspruchung der Zahlung der Zölle in Gold anerkenne, vielmehr muss die Schweizerische Gesandtschaft nach dieser Richtung alle Vorbehalte machen, indem sie den Standpunkt vertritt, dass die vertragschliessenden Parteien nicht das Recht haben, einseitig Goldzuschläge zu verlangen. Diese Frage mag aber vorderhand unerörtert bleiben, da die schweizerische Regierung überzeugt ist, dass dem Zustande

Die Schweizerische Regierung hofft bestimmt und ist überääßseugt, dass die Deutsche Reichsregierung der vorstehenden Bitte ohne Zögern nachkommen werde und die Gesendtschaft erlaubt sich noch ganz besonders derauf hinzuweisen, dass die Schweiz die Nachteile der differentiellen Behandlung bei stetig wachsendem Agio nun schon zwei Monate geduldig hingenommen hat, weil sie auf baldige Aenderung hoffte und weil sie bei der Deutschen Regierung nicht ohne Not Beschwerde führen wollte.

Wenn sich die Schweizerische Regierung heute derauf beschränkt, die Aufhebung der genannten Verfügung auf Grund des ihr zugesicherten Meistbegünstigungsrechtes zu erbitten, so möchte sie nicht die Ansicht aufkommen lassen, dass sie g r u m d s ä t z l i c h die Zulässigkeit der Beanspruchung der Zahlung der Zölle in Gold anerkenne, vielmehr muss die Schweizerische Gesandtschaft nach dieser Richtung alle Vorbehalte machen, indem sie den Standpunkt vertritt, dass die vertragschliessenden Parteien nicht das Recht haben, einseitig Goldzuschläge zu verlangen. Diese Frage mag aber vorderhand unerortert bleiben, da die schweizerische Regierung überzeugt ist, dass dem Zustande

gefl.wenden!